

Geschäftsverzeichnisnr. 7368
Entscheid Nr. 140/2021 vom 14. Oktober 2021

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 38 § 3^{sexies} des Gesetzes vom 29. Juni 1981 « zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger » und auf Artikel 24 des Gesetzes vom 30. Juli 2013 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen », gestellt vom Arbeitsgerichtshof Mons.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, den Richtern J.-P. Moerman, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, D. Pieters und S. de Bethune, und dem emeritierten Präsidenten F. Daoût gemäß Artikel 60^{bis} des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des emeritierten Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Entscheid vom 19. Februar 2020, dessen Ausfertigung am 25. Februar 2020 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Mons folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 38 § 3^{sexies} des Gesetzes vom 29. Juni 1981 in der durch das Gesetz vom 28. Dezember 2011 und das Gesetz vom 30. Juli 2013 abgeänderten Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 170, 171 und 172 der Verfassung und/oder mit den Grundsätzen der Nichtrückwirkung der Gesetze und der Rechtssicherheit, indem er es dem Landesamt für soziale Sicherheit ermöglicht, von Arbeitgebern, die im Jahre 2012 Tage der Arbeitslosigkeit aus wirtschaftlichen Gründen angegeben haben, einen Verantwortlichkeitsbeitrag für das Jahr 2012 aufgrund von Anwendungskriterien und -modalitäten, die für dieses Jahr 2012 durch das Gesetz vom 30. Juli 2013 festgelegt wurden, zu fordern?

2. Verstößt Artikel 24 des Gesetzes vom 30. Juli 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen gegen Artikel 16 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, indem er es dem LASS ermöglicht, von den Arbeitgebern der allgemeinen Regelung, die im Jahre 2012 Arbeitslosigkeit aus wirtschaftlichen Gründen gemeldet haben, einen mit einer Steuer gleichgestellten Beitrag gemäß einer progressiven Formel für die Berechnung des jährlichen Verantwortlichkeitsbeitrags wegen der Arbeitslosigkeit aus wirtschaftlichen Gründen zu fordern (Absatz 5 [zu lesen ist: 6] von Artikel 38 § 3^{sexies} des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger)?

3. Verstößt Artikel 24 des Gesetzes vom 30. Juli 2013 (in Kraft getreten am 1. August 2013 gemäß Artikel 25 desselben Gesetzes) zur Festlegung verschiedener Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 170, 171 und 172 der Verfassung und/oder den Grundsätzen der Rechtssicherheit und der Nichtrückwirkung, indem er die Berechnungsweise für den Verantwortlichkeitsbeitrag in der allgemeinen Regelung verspätet festlegt, während die Berechnungsweise für den Beitrag für die Arbeitgeber im Baugewerbe unmittelbar im Gesetz vom 28. Dezember 2011 festgelegt wird und diese somit im Gegensatz zu den anderen in voller Kenntnis der Folgen ihrer Handlungen sind zum Zeitpunkt des Handelns?

4. Verstößt Artikel 24 des Gesetzes vom 30. Juli 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er eine progressive und exponentielle Formel für die Berechnung des jährlichen Verantwortlichkeitsbeitrags wegen Arbeitslosigkeit aus wirtschaftlichen Gründen festlegt (Absatz 5 [zu lesen ist: 6] von Artikel 38 § 3^{sexies} des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger), während die Arbeitgeber des Baugewerbes unbefristet eine lineare und konstante Berechnungsformel genießen (Absatz 6 [zu lesen ist: 8] desselben Gesetzes)?

5. Verstößt Artikel 24 des Gesetzes vom 30. Juli 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er die Möglichkeit einer Herabsetzung um 50 % des jährlichen Verantwortlichkeitsbeitrags wegen Arbeitslosigkeit aus wirtschaftlichen Gründen (Absatz 14 von Artikel 38 § 3^{sexies} des Gesetzes vom 29. Juni 1981

zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger) für Unternehmen in Schwierigkeiten festlegt, während dies nicht für die Unternehmen in Umstrukturierung gilt? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf den Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf Artikel 38 § 3^{sexies} des Gesetzes vom 29. Juni 1981 « zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger » (nachstehend: Gesetz vom 29. Juni 1981) in der durch das Gesetz vom 28. Dezember 2011 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen » und das Gesetz vom 30. Juli 2013 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen » (nachstehend: Gesetz vom 30. Juli 2013) abgeänderten Fassung und auf Artikel 24 des vorerwähnten Gesetzes vom 30. Juli 2013.

Aus der Begründung des Vorlageentscheids geht hervor, dass die Vorabentscheidungsfragen, die sich auf Artikel 24 des Gesetzes vom 30. Juli 2013 beziehen, in Wirklichkeit gegen Artikel 38 § 3^{sexies} des Gesetzes vom 29. Juni 1981 in der durch diesen Artikel 24 geänderten Fassung gerichtet sind. Aus Gründen der Einheitlichkeit beantwortet der Gerichtshof die Vorabentscheidungsfragen, insoweit sie sich auf Artikel 38 § 3^{sexies} des Gesetzes vom 29. Juni 1981 in der durch Artikel 24 des Gesetzes vom 30. Juli 2013 geänderten Fassung beziehen.

B.1.2. Artikel 38 § 3^{sexies} des Gesetzes vom 29. Juni 1981 führt einen sogenannten « Verantwortlichkeitsbeitrag » zu Lasten der Arbeitgeber ein, der auf der Grundlage eines Teils der Tage vorübergehender Arbeitslosigkeit infolge von Arbeitsmangel aus wirtschaftlichen Gründen (nachstehend: Arbeitslosigkeit aus wirtschaftlichen Gründen) berechnet wird, die sie für ihre Arbeitnehmer in Anwendung von Artikel 51 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 « über die Arbeitsverträge » gemeldet haben.

B.1.3. In seinem Entscheid Nr. 100/2018 vom 19. Juli 2018 hat der Gerichtshof geurteilt, dass der eingeführte Beitrag ein Sozialversicherungsbeitrag ist.

In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen und deren Kontext

B.2. Artikel 38 § 3^{sexies} des Gesetzes vom 29. Juni 1981 wurde durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2000 « zur Abänderung, was den von den Arbeitgebern geschuldeten Beitrag für Arbeitslosigkeit aus wirtschaftlichen Gründen betrifft, des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger » (nachstehend: Gesetz vom 12. Juli 2000) eingefügt.

Dieser Verantwortlichkeitsbeiträge verfolgte in Ausführung des überberuflichen Abkommens 1999-2000 zwei Ziele: « die Einbeziehung der Arbeitgeber in die Verantwortung und die Bekämpfung der nicht bestimmungsgemäßen Nutzung der Tage wirtschaftlicher Arbeitslosigkeit » und « die strukturelle Sanierung des Systems des Jahresurlaubs » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, DOC 50-0588/002, S. 3).

B.3. In der durch das Gesetz vom 12. Juli 2000 eingeführten Form galt der durch Artikel 38 § 3^{sexies} des Gesetzes vom 29. Juni 1981 vorgesehene Beitrag für die Jahre 2000 und 2001 für alle Arbeitgeber, auf die das Gesetz vom 27. Juni 1969 « zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer » anwendbar ist.

B.4. Das Programmgesetz vom 9. Juli 2004 hat den Verantwortlichkeitsbeitrag ab 2005 erneut anwendbar gemacht, ihn aber auf Arbeitgeber, die der paritätischen Kommission für das Bauwesen unterstehen, beschränkt. Es handelt sich um eine spezifische Forderung dieses Sektors (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-1138/001 und 1139/001, S. 151).

Das Gesetz vom 28. Dezember 2011 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen » hat den Anwendungsbereich des Verantwortlichkeitsbeitrags mit Wirkung zum 1. Januar 2012 erneut verallgemeinert. Durch Artikel 78 Nr. 2 dieses Gesetzes wurde jedoch der König beauftragt, die Formel und die Parameter der Berechnung des Beitrags für andere als zum

Baugewerbe gehörende Arbeitgeber festzulegen, da die zu diesem Sektor gehörenden Arbeitgeber weiterhin der zuvor anwendbaren Berechnungsformel unterliegen.

B.5. Später wurde Artikel 38 § 3^{sexies} des Gesetzes vom 29. Juni 1981 durch Artikel 24 des Gesetzes vom 30. Juli 2013 abgeändert. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen ist diese Fassung von Artikel 38 § 3^{sexies}:

« Die Arbeitgeber, auf die das Gesetz vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer anwendbar ist, schulden unter den hiernach aufgeführten Bedingungen einen Jahresbeitrag, der auf der Grundlage eines Teils der Tage vorübergehender Arbeitslosigkeit berechnet wird, die sie für ihre Handarbeiter und Lehrlinge gemeldet haben, die den Gesetzen über den Jahresurlaub der Lohnempfänger, koordiniert am 28. Juni 1971, unterliegen.

Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass und nach Stellungnahme des Nationalen Arbeitsrates die Modalitäten bestimmen, auf deren Grundlage die gemeldeten Tage für Vollzeitarbeitnehmer, deren angegebene Arbeitsregelung weniger als fünf Tage pro Woche umfasst, für eine Dauer berücksichtigt werden, die der normalen Arbeitszeit in einer Vollzeitarbeitsregelung entspricht.

Das Landesamt für soziale Sicherheit (LASS) ist mit der Berechnung, der Einziehung und der Beitreibung dieses Beitrags beauftragt, der für die Globalverwaltung bestimmt ist.

Dieser Beitrag wird einem Sozialversicherungsbeitrag gleichgesetzt, insbesondere was die Zahlungsfristen, die Anwendung zivilrechtlicher Sanktionen und der Strafbestimmungen, die Überwachung, die Bestimmung des im Streitfall zuständigen Richters, die Verjährung in Sachen Klagen, das Vorzugsrecht und die Mitteilung des Betrags der Schuldforderung der mit der Einziehung und Beitreibung der Beiträge beauftragten Einrichtung betrifft.

Der Betrag des Beitrags wird pro Handarbeiter oder Lehrling berechnet, für den der Arbeitgeber im Laufe des Kalenderjahres vor dem Jahr, in dem der Jahresbeitrag mitgeteilt wird, verpflichtet war, eine Erklärung in Anwendung von Artikel 21 des vorerwähnten Gesetzes vom 27. Juni 1969 zu übermitteln.

Der Betrag des Beitrags wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$((a - b) + (a - c) + (a - d) + (a - e) + (a - f)) * n$$

wobei

- a = die Gesamtzahl der Tage vorübergehender Arbeitslosigkeit infolge von Arbeitsmangel aus wirtschaftlichen Gründen ist, die der Arbeitgeber für jeden Arbeiter oder Lehrling gemeldet hat, der den am 28. Juni 1971 koordinierten Gesetzen über den Jahresurlaub der Lohnempfänger unterliegt und der während des in Absatz 5 erwähnten Bezugszeitraums beschäftigt war,

- b = 110,

- $c = 130$,

- $d = 150$,

- $e = 170$,

- $f = 200$,

- n = ein Pauschalbetrag ist, der sich auf 20 EUR beläuft; weist die Rechenoperation $(a - b)$, $(a - c)$, $(a - d)$, $(a - e)$ oder $(a - f)$ jedoch ein negatives Ergebnis auf, so wird dieses Ergebnis in der Formel nicht berücksichtigt.

Der König kann nach der im letzten Absatz vorgesehenen Bewertung durch einen im Ministerrat beratenen Erlass und nach Stellungnahme des Nationalen Arbeitsrates die in Absatz 6 erwähnten Parameter ändern. Die aufgrund dieses Absatzes ergangenen Erlasse müssen spätestens zwölf Monate nach ihrer Veröffentlichung bestätigt werden.

In Abweichung von Absatz 5 wird der Betrag des Beitrags für Arbeitgeber, die der paritätischen Kommission für das Bauwesen unterstehen, gemäß folgender Formel berechnet:

$(A - B) \text{ mal } F$

wobei

A die Gesamtanzahl Tage vorübergehender Arbeitslosigkeit infolge von Arbeitsmangel aus wirtschaftlichen Gründen ist, die der Arbeitgeber für jeden im Laufe des vorangehenden Kalenderjahres beschäftigten Handarbeiter oder Lehrling, der den Gesetzen über den Jahresurlaub der Lohnempfänger, koordiniert am 28. Juni 1971, unterliegt, gemeldet hat,

B eine Anzahl Tage vorübergehender Arbeitslosigkeit infolge von Arbeitsmangel aus wirtschaftlichen Gründen ist, die für die Berechnung des Beitrags nicht berücksichtigt werden; diese Anzahl wird vom König bestimmt,

F ein Pauschalbetrag ist, der vom König bestimmt wird.

Der Betrag des Beitrags wird jährlich vom LASS berechnet und dem Arbeitgeber mitgeteilt auf der Grundlage der Daten in Bezug auf das vorangehende Kalenderjahr, die in Anwendung von Artikel 21 des vorerwähnten Gesetzes vom 27. Juni 1969 mitgeteilt worden sind.

Bei verspätetem Erhalt einer oder mehrerer Erklärungen erfolgt die Berechnung nach Erhalt der letzten Erklärung.

Auf Vorschlag der paritätischen Kommission für das Bauwesen kann der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass und nach Stellungnahme des Nationalen Arbeitsrates den Berechnungsmodus für den in Absatz 6 vorgesehenen Beitrag auf Arbeitgeber für anwendbar erklären, die der vorerwähnten paritätischen Kommission unterstehen.

Der Beitrag wird zusammen mit den Sozialversicherungsbeiträgen, die sich auf der Grundlage des vorerwähnten Gesetzes vom 27. Juni 1969 auf das Quartal beziehen, in dem der

Betrag mitgeteilt worden ist, und innerhalb der gleichen Fristen wie diese Sozialversicherungsbeiträge geschuldet.

Änderungen in der Erklärung dürfen zu keiner Verringerung des geschuldeten Betrags führen. Das Landesamt für soziale Sicherheit (LASS) wird mit der Übertragung dieses Ertrags an das Landesamt für den Jahresurlaub beauftragt.

Der Minister der Beschäftigung kann eventuell nach Stellungnahme des in Artikel 18 § 1 des Königlichen Erlasses vom 3. Mai 2007 zur Festlegung der Regelung der Arbeitslosigkeit mit Betriebszuschlag erwähnten Beratungsausschusses über die Anerkennung als Unternehmen in Schwierigkeiten beschließen, im Rahmen einer in Artikel 14 desselben Erlasses vom 3. Mai 2007 erwähnten Anerkennung den Jahresbeitrag für das Jahr der Anerkennung und möglicherweise für das folgende Jahr um die Hälfte zu kürzen. Die Generaldirektion der kollektiven Arbeitsbeziehungen teilt dem Landesamt für soziale Sicherheit sofort und dem Nationalen Arbeitsrat alle drei Monate die Beschlüsse mit.

Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass, der auf Vorschlag und nach Stellungnahme der zuständigen paritätischen Kommission gefasst worden ist, eine befristete Befreiung vom Jahresbeitrag für einen oder mehrere Sektoren vorsehen, die sich in einer wirtschaftlich riskanten Lage befinden. Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass und nach Stellungnahme des Geschäftsführenden Ausschusses des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung fest, was unter ‘ wirtschaftlich riskanter Lage ’ zu verstehen ist, sowie das Verfahren für die Gewährung einer Abweichung ‘ befristete Befreiung ’ und die diesbezügliche Kontrolle.

Die Generaldirektion der kollektiven Arbeitsbeziehungen teilt dem Landesamt für soziale Sicherheit sofort und dem Nationalen Arbeitsrat alle drei Monate die Beschlüsse mit.

Der König kann unter außergewöhnlichen wirtschaftlichen Umständen durch einen im Ministerrat beratenen Erlass, der auf Vorschlag oder nach Stellungnahme des Nationalen Arbeitsrates gefasst worden ist, eine allgemein geltende befristete Abweichung vorsehen.

Der Nationale Arbeitsrat bewertet die Anwendung der in diesem Paragraphen aufgenommenen Vorschriften zum 30. September 2014 ».

B.6. Schließlich wurde Artikel 38 § 3*sexies* des Gesetzes vom 29. Juni 1981 durch Artikel 26 des Gesetzes vom 16. Mai 2016 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Soziales » abgeändert, aber diese Abänderung ist für die Prüfung der Vorabentscheidungsfragen nicht von Belang.

B.7. Die Entstehung der fraglichen Bestimmungen ist ausführlicher in dem bereits genannten Entscheid Nr. 100/2018 dargelegt.

In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage

B.8. Mit der ersten Vorabentscheidungsfrage befragt der vorlegende Richter den Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel 38 § 3^{sexies} des Gesetzes vom 29. Juni 1981 in der durch das Gesetz vom 28. Dezember 2011 und das Gesetz vom 30. Juli 2013 abgeänderten Fassung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 170, 171 und 172 der Verfassung, mit dem Grundsatz der Nichtrückwirkung der Gesetze und dem Grundsatz der Rechtssicherheit, insofern er den Arbeitgebern, die im Jahre 2012 Tage der Arbeitslosigkeit aus wirtschaftlichen Gründen angegeben haben, einen Verantwortlichkeitsbeitrag für das Jahr 2012 aufgrund von Anwendungskriterien und -modalitäten, die für dieses Jahr 2012 durch das vorerwähnte Gesetz vom 30. Juli 2013 festgelegt wurden, auferlegt.

B.9.1. Die Artikel 170, 171 und 172 der Verfassung enthalten das Legalitätsprinzip, den Grundsatz der Jährlichkeit und den Grundsatz der Gleichheit in Steuersachen. Sie sind nicht auf Sozialversicherungsbeiträge anwendbar.

B.9.2. Bislang stufte der Gerichtshof eine von den Behörden auferlegte Abgabe als Steuer oder Sozialversicherungsbeitrag ein, indem er prüfte, ob sie zur Finanzierung eines Systems der sozialen Sicherheit dient und ob ihre Zahlung zusätzliche Ansprüche zugunsten des Abgabepflichtigen begründet (siehe die Entscheide Nrn. 142/2010, 103/2011, 126/2012 und 94/2015). Diese Einstufung ist nun zu präzisieren.

B.9.3. Das belgische Sozialversicherungssystem für Lohnempfänger wird nämlich nicht nur durch die Sozialversicherungsbeiträge der Lohnempfänger und ihrer Arbeitgeber finanziert; das belgische Sozialversicherungssystem für Selbständige wird auch nicht nur durch die Sozialversicherungsbeiträge der Selbständigen finanziert. Neben diesen Beiträgen und einer strukturellen Finanzierung durch die Staatskasse sind nach und nach alternative Finanzierungsquellen hinzugekommen, die in der Regel die Form spezifischer Abgaben haben. Diesbezüglich können insbesondere der Sonderbeitrag zur sozialen Sicherheit, Zusatzprämien zu den Prämien für Kraftfahrzeuge, Zusatzprämien zu den Prämien für Krankenhausversicherungen und die Steuer auf Tabakprodukte genannt werden.

Außerdem begründen die klassischen Beiträge zur Sozialversicherung nicht immer zusätzliche Sozialversicherungsansprüche, die direkt den Beitragspflichtigen zugutekommen. Dies gilt beispielsweise für den Arbeitgeberbeitrag, für den Solidaritätsbeitrag für Studierende und für die von nebenberuflichen Selbständigen und von erwerbstätigen Rentnern gezahlten Beiträge.

B.9.4. Der Gerichtshof der Europäischen Union musste sich ebenfalls zur Unterscheidung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen äußern, insbesondere im Rahmen der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, die in der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 « zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit » vorgesehen ist. Das Hauptanknüpfungskriterium für die Bestimmung des allein für die Sozialversicherung einer Person zuständigen Staates ist der Ort, an dem die abhängig beschäftigte oder selbständige Person arbeitet, auch als *lex loci laboris* bezeichnet. Auf steuerlichem Gebiet gilt kein vergleichbares Prinzip, nach dem nur ein einziger Staat als zuständig bestimmt ist. Für die Anwendung einer Abgabe kommt es daher darauf an, ob es sich um einen (auf europäischer Ebene koordinierten) Sozialversicherungsbeitrag oder um eine (auf europäischer Ebene nicht koordinierte Steuer) handelt.

Der Gerichtshof der Europäischen Union berücksichtigt darüber hinaus nicht, ob unmittelbare und bestimmbare Gegenleistungen erbracht werden, sondern nur die Frage, ob es einen unmittelbaren und hinreichend relevanten Zusammenhang zwischen der Abgabe und den Gesetzen zur Regelung der Zweige der sozialen Sicherheit, die damals in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 « zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern » aufgeführt waren, gibt. Wofür der Beitrag bestimmt ist, ist nur ein Element, um diesen Zusammenhang zu ermitteln (EuGH, 15. Februar 2000, C-34/98 und C-169/98, *Kommission gegen Frankreich*, Randnrn. 29-38; 8. März 2001, C-68/99, *Kommission gegen Deutschland*, Randnrn. 28-39; 26. Mai 2005, C-249/04, *Allard*, Randnrn. 16-18; 9. März 2006, C-493/04, *Piatkowski gegen Inspecteur Belastingdienst*, Randnr. 37).

B.9.5. Unter Berücksichtigung der Erläuterungen in B.9.3 und B.9.4 können die Zweckbestimmung des Beitrags und die Frage, ob seine Zahlung zusätzliche Ansprüche

begründet, nicht mehr als maßgebendes Kriterium verwendet werden, um Sozialversicherungsbeiträge von Steuern zu unterscheiden.

Nunmehr muss eine von einer Behörde auferlegte Abgabe als Sozialversicherungsbeitrag eingestuft werden, wenn ein hinreichender relevanter Zusammenhang zwischen den Beitragspflichtigen und der Gemeinschaft der Sozialversicherten, deren sozialer Schutz von dem Beitrag (mit)finanziert wird, besteht.

B.9.6. Der fragliche Verantwortlichkeitsbeitrag wird auf der Grundlage eines Teils der Tage der Arbeitslosigkeit aus wirtschaftlichen Gründen, die die Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmer gemeldet haben, berechnet. Er finanziert die Jahresurlaubsregelung.

Nach Absatz 1 der fraglichen Bestimmung wird dieser Beitrag nur für die Tage der Arbeitslosigkeit aus wirtschaftlichen Gründen der Handarbeiter und Lehrlinge, die den Gesetzen über den Jahresurlaub der Lohnempfänger, koordiniert am 28. Juni 1971, unterliegen, geschuldet. Es besteht somit ein hinreichender relevanter Zusammenhang zwischen den Arbeitgebern, die den Verantwortlichkeitsbeitrag schulden, und der Gemeinschaft der Sozialversicherten, deren sozialer Schutz (mit)finanziert wird.

B.9.7. Da der fragliche Verantwortlichkeitsbeitrag ein Sozialversicherungsbeitrag ist, sind die Artikel 170, 171 und 172 der Verfassung nicht anwendbar.

B.10. In seinem Entscheid Nr. 100/2018 vom 19. Juli 2018 hat der Gerichtshof auf eine ähnliche Vorabentscheidungsfrage geantwortet und geurteilt, dass Artikel 38 § 3*sexies* des Gesetzes vom 29. Juni 1981, in der durch das Gesetz vom 28. Dezember 2011 und das Gesetz vom 30. Juli 2013 abgeänderten Fassung, nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz der Nichtrückwirkung der Gesetze und dem Grundsatz der Rechtssicherheit verstößt:

« B.8. Der Gerichtshof wird zur Vereinbarkeit von Artikel 38 § 3*sexies* des Gesetzes vom 29. Juni 1981, wie er durch das Gesetz vom 28. Dezember 2011 und das Gesetz vom 30. Juli 2013 abgeändert wurde, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Grundsätzen der Nichtrückwirkung der Gesetze und der Rechtssicherheit befragt, ‘ indem er es dem Landesamt für soziale Sicherheit ermöglicht, von einem Arbeitgeber einen Verantwortlichkeitsbeitrag für das Jahr 2012 zu fordern aufgrund von Anwendungskriterien

und –modalitäten, die für dieses Jahr 2012 durch das Gesetz vom 30. Juli 2013 festgelegt wurden ‘.

B.9. Die vor dem vorlegenden Richter anhängige Streitsache betrifft die Zahlung eines Verantwortlichkeitsbeitrags, der vom Landesamt für soziale Sicherheit (LASS) von einem im Reinigungssektor tätigen Unternehmen ‘ für das Jahr 2012 ’ gefordert wird. Dieser Beitrag wird von dem vorlegenden Richter als Beitrag ‘ für das Jahr 2012 ’ qualifiziert, der ‘ aufgrund von Anwendungskriterien und –modalitäten, die für dieses Jahr 2012 durch das Gesetz vom 30. Juli 2013 festgelegt wurden, ’ berechnet wurde.

B.10. Es ist zu prüfen, ob der Verantwortlichkeitsbeitrag hinsichtlich seines Ziels und seiner Modalitäten, wie er aufgrund der Gesetze vom 28. Dezember 2011 und vom 30. Juli 2013 angewandt wird, bezüglich des Jahres 2012 als rückwirkend eingestuft werden kann.

B.11.1. Aus dem Kontext und der Entwicklung der Gesetzgebung der fraglichen Bestimmung, die in B.2 bis B.7 dargelegt wurden, geht hervor, dass der Verantwortlichkeitsbeitrag im Gesetz vom 12. Juli 2000 ursprünglich als eine vorübergehende allgemeine Maßnahme gedacht war. Er wurde anschließend durch das Programmgesetz vom 9. Juli 2004 nur für den Bausektor eingeführt, bevor er durch das Gesetz vom 28. Dezember 2011 auf alle Sektoren allgemein ausgedehnt wurde.

Seit seiner Einführung durch das Gesetz vom 12. Juli 2000 bis vor das Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. Mai 2016 war der Verantwortlichkeitsbeitrag als ein Jahresbeitrag konzipiert, der einmal im Jahr erhoben wird.

B.11.2. Unabhängig von der Art der Erhebung - jährlich oder quartalsweise - wurde die Berechnung des Verantwortlichkeitsbeitrags vom LASS stets auf der Grundlage der Tage der wirtschaftlichen Arbeitslosigkeit vorgenommen, die im Laufe eines bestimmten Bezugszeitraums gemeldet wurden.

Dieser Bezugszeitraum hat eine Dauer von einem Jahr (entweder das Kalenderjahr oder vier Quartale) und kann nur vor dem Zeitpunkt der Erhebung des Beitrags liegen, da in den in B.2.2 erwähnten Vorarbeiten angegeben ist, dass die Sozialpartner einen Bezugszeitraum wünschten, der es ermöglicht, über stabile Daten zu verfügen.

B.11.3. Die Formel zur Berechnung des Verantwortlichkeitsbeitrags hat sich mit der Zeit ebenfalls geändert.

Sie war ursprünglich für das Jahr 2000 im Text des Gesetzes vom 12. Juli 2000 enthalten und 2001 war sie im königlichen Erlass vom 4. Juli 2001 vorgesehen.

Für den Bausektor ist die Formel seit dem Inkrafttreten des Programmgesetzes vom 9. Juli 2004 durch den Gesetzestext vorgesehen.

Als mit dem Gesetz vom 28. Dezember 2011 der Verantwortlichkeitsbeitrag verallgemeinert wurde, wurde durch das Gesetz der König beauftragt, ‘ durch einen im Ministerrat beratenen Erlass und nach Stellungnahme des Nationalen Arbeitsrates die Formel und die Parameter, nach denen der Beitrag berechnet wird, ’ festzulegen. In Ermangelung von königlichen Erlassen wurden diese Formel und Parameter durch das Gesetz vom 30. Juli 2013 im Gesetzestext festgelegt.

B.11.4. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass in Bezug auf die Berechnung des Verantwortlichkeitsbeitrags vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. Mai 2016 zwischen einerseits dem jährlichen Bezugszeitraum und andererseits dem Jahr der Erhebung unterschieden werden muss.

B.12.1. Eine Regel ist als rückwirkend einzustufen, wenn sie auf Fakten, Handlungen und Situationen Anwendung findet, die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens endgültig abgeschlossen waren.

Im vorliegenden Fall muss dies unter Berücksichtigung des Umstands beurteilt werden, dass der Verantwortlichkeitsbeitrag analog zum Steuerjahr im Rahmen der Einkommensteuer auf der Grundlage eines jährlichen Bezugszeitraums berechnet wird. Die Schuld bezüglich dieses Beitrags entsteht erst nach Ablauf dieses Bezugszeitraums auf der Grundlage von Berechnungselementen, die nur im Nachhinein bekannt sein können - im vorliegenden Fall die Zahl der Tage der wirtschaftlichen Arbeitslosigkeit, die während dieses Bezugszeitraums gemäß der fraglichen Bestimmung gemeldet wurden. Ab dem Zeitpunkt, zu dem diese Elemente bekannt sind, kann der geschuldete Beitrag erhoben werden.

B.12.2. In der durch das am 1. Januar 2012 geltende Gesetz vom 28. Dezember 2011 geregelten Form musste der Verantwortlichkeitsbeitrag auf der Grundlage des Bezugsjahres 2012 berechnet werden und zum ersten Mal 2013 gemäß der Formel und den Parametern, die vom König festgelegt wurden, erhoben werden.

Diese Formel und Parameter waren im Gesetz vom 30. Juli 2013 vorgesehen, das am 1. August 2013 in Kraft trat.

B.12.3. Für die Arbeitgeber, die den fraglichen Beitrag 2013 auf der Grundlage der Zahl der 2012 gemeldeten Tage der wirtschaftlichen Arbeitslosigkeit schuldeten, begann der Bezugszeitraum, der dem Kalenderjahr entspricht, am 1. Januar 2012 und endete am 31. Dezember 2012.

Artikel 78 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 ist vor dem Ende dieses Zeitraums veröffentlicht worden und in Kraft getreten und somit vor dem Entstehen der Schuld des Verantwortlichkeitsbeitrags, der möglicherweise von Arbeitgebern aus anderen Sektoren als dem Bausektor für das Bezugsjahr 2012 zu zahlen war.

Die Einführung des Verantwortlichkeitsbeitrags für Arbeitgeber aus anderen Sektoren als dem Bausektor ab dem Bezugsjahr 2012 ist daher nicht an sich rückwirkend.

B.12.4. Artikel 24 des Gesetzes vom 30. Juli 2013, der im Gesetzestext die Formel und Berechnungsparameter des Verantwortlichkeitsbeitrags festlegt, ist am 1. August 2013 veröffentlicht worden und in Kraft getreten, also nach dem Ende des Bezugszeitraums 2012, das heißt nach dem Entstehen der Schuld des Verantwortlichkeitsbeitrags, der möglicherweise von Arbeitgebern aus anderen Sektoren als dem Bausektor auf der Grundlage des Bezugsjahres 2012 zu zahlen war.

Die Anwendung der Berechnungsformel und -modalitäten des Verantwortlichkeitsbeitrags, die durch das Gesetz vom 30. Juli 2013 festgelegt wurden, auf Arbeitgeber aus anderen Sektoren als dem Bausektor für das Bezugsjahr 2012 verbindet die

rechtlichen Folgen mit einem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 24 des Gesetzes vom 30. Juli 2013, nämlich dem 1. August 2013, endgültig abgelaufenen Bezugsjahr. Die fragliche Bestimmung ist somit rückwirkend.

Diese Rückwirkung ist jedoch insoweit beschränkt, als sie nur die Berechnungsmodalitäten des Verantwortlichkeitsbeitrags und nicht seine Anwendung ab dem Bezugsjahr 2012 auf Arbeitgeber aus anderen Sektoren als dem Bausektor betrifft.

B.13. Die Nichtrückwirkung gesetzeskräftiger Normen ist eine Garantie zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit. Diese Garantie erfordert es, dass der Rechtsinhalt vorhersehbar und zugänglich ist, damit der Rechtsunterworfenen in einem vernünftigen Maße die Folgen eines bestimmten Handelns zum Zeitpunkt der Ausführung dieser Handlung vorhersehen kann. Die Rückwirkung ist nur zu rechtfertigen, wenn sie zur Verwirklichung einer Zielsetzung des Allgemeininteresses unerlässlich ist.

B.14.1. Der Verantwortlichkeitsbeitrag stellt eine Maßnahme dar, mit der einerseits die Arbeitgeber, die die wirtschaftliche Arbeitslosigkeit übermäßig in Anspruch nehmen, zur Verantwortung gezogen werden und die andererseits ein Haushaltsziel verfolgt.

B.14.2. Diese legitimen Ziele rechtfertigen es, dass die Berechnungsformel und -modalitäten des Verantwortlichkeitsbeitrags, die durch Artikel 24 des Gesetzes vom 30. Juli 2013 festgelegt wurden, rückwirkend auf das Bezugsjahr 2012 angewandt werden.

Den Arbeitgebern, die einem anderen als dem Bausektor angehören, musste nämlich ab dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 28. Dezember 2011, das heißt ab dem 1. Januar 2012, bekannt sein, dass sie im Fall eines übermäßigen Rückgriffs auf die wirtschaftliche Arbeitslosigkeit einen Verantwortlichkeitsbeitrag zahlen müssen. Auch wenn sie zu diesem Zeitpunkt die genauen Berechnungsmodalitäten dieses Beitrags nicht kannten, war er ihnen doch grundsätzlich bekannt und sie konnten daher ihr Verhalten dadurch anpassen, dass sie das System der wirtschaftlichen Arbeitslosigkeit weniger in Anspruch nahmen. Durch die Anwendung der 2013 in Kraft getretenen Formel und Parameter auf das Bezugsjahr 2012 kann der Gesetzgeber infolgedessen sein Ziel erreichen, die Arbeitgeber in die Verantwortung einzubeziehen und die übermäßige Inanspruchnahme der wirtschaftlichen Arbeitslosigkeit zu bekämpfen.

B.14.3. Wie aus den in B.6.3 erwähnten Vorarbeiten ersichtlich ist, wollte der Gesetzgeber diese Maßnahme außerdem ab 2012 nicht nur anwenden können, um den Beitragsbetrag in den Haushalt aufnehmen zu können, sondern auch, um dem Wunsch der Vertreter der betreffenden Sektoren nachzukommen.

Wie in B.4.4 erwähnt, wurde in dem zwischen den Sozialpartnern abgeschlossenen Abkommen die allgemeine Einführung der Maßnahme ab 2012 verlangt. Dem Nationalen Arbeitsrat wurden Entwürfe für königliche Erlasse zur Stellungnahme vorgelegt und aus den in B.5.1 erwähnten Stellungnahmen des Nationalen Arbeitsrats geht hervor, dass dieser der Meinung war, dass die allgemeine Einführung des Verantwortlichkeitsbeitrags ‘unbedingt am 1. Januar 2012 für die Inanspruchnahme der wirtschaftlichen Arbeitslosigkeit im Jahr 2012 stattfinden muss’.

Die Anwendung der 2013 in Kraft getretenen Formel und Parameter auf das Bezugsjahr 2012 für die Berechnung des Verantwortlichkeitsbeitrags, der möglicherweise von

einem Arbeitgeber aus einem anderen Sektor als dem Bausektor zu zahlen ist, ermöglicht es zudem, den zeitlichen Anwendungsbereich der Berechnungsformel und -parameter des Verantwortlichkeitsbeitrags mit dem zeitlichen Anwendungsbereich der allgemeinen Einführung dieses Beitrags, die sich aus dem Gesetz vom 28. Dezember 2011 ergibt, in Übereinstimmung zu bringen. Die rückwirkende Anwendung der fraglichen Bestimmung auf das Bezugsjahr 2012 war also notwendig, damit Artikel 78 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 für den Bezugszeitraum, der dem Abkommen der Sozialpartner entsprach, entsprechend wirksam werden konnte.

Artikel 24 des Gesetzes vom 30. Juli 2013 beschränkt sich daher darauf, den im vorerwähnten Gesetz vom 28. Dezember 2011 enthaltenen Grundsatz zu präzisieren. Die betroffenen Arbeitgeber können folglich nicht vernünftigerweise behaupten, von der Anwendung der fraglichen Bestimmung ab dem Bezugsjahr 2012 überrascht worden zu sein.

B.14.4. Im Übrigen entsteht durch die in Artikel 24 des Gesetzes vom 30. Juli 2013 enthaltene Formel und Parameter keine Rechtsunsicherheit. Es kann nämlich nicht davon ausgegangen werden, dass die rechtmäßigen Erwartungen der betroffenen Arbeitgeber verletzt wurden, denn die durch Artikel 24 des Gesetzes vom 30. Juli 2013 festgelegte gesetzliche Formel greift eine Schwelle von 110 Tagen wirtschaftlicher Arbeitslosigkeit auf, die mit der identisch ist, die vorher in der fraglichen Bestimmung für den Bausektor vorgesehen war. Artikel 24 des Gesetzes vom 30. Juli 2013 bestätigt also nur eine Grenze, deren Tragweite in Sachen wirtschaftlicher Arbeitslosigkeit die Adressaten bereits kannten.

B.14.5. Angesichts des Vorstehenden ermöglicht somit die Anwendung der 2013 in Kraft getretenen Formel und Parameter für die Berechnung des Verantwortlichkeitsbeitrags, der möglicherweise von Arbeitgebern aus anderen Sektoren als dem Bausektor zu zahlen ist, auf das Bezugsjahr 2012, Ziele des Allgemeininteresses zu verfolgen.

B.15. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten ».

B.11. Im Gegensatz zu dem, was der vorlegende Richter und der Berufungskläger vor ihm anführen, hat der Gerichtshof sich in seinem Entscheid Nr. 100/2018 zur Anwendung von Artikel 38 § 3^{sexies} des Gesetzes vom 29. Juni 1981 in der durch das Gesetz vom 28. Dezember 2011 und durch das Gesetz vom 30. Juli 2013 abgeänderten Fassung auf Arbeitgeber, die - wie der Berufungskläger vor dem vorlegenden Richter - im Laufe des Jahres 2012 Tage der Arbeitslosigkeit aus wirtschaftlichen Gründen gemeldet haben, geäußert.

B.12. Weder die Begründung des Vorlageurteils noch die Schriftsätze der Parteien führen zu einer anderen Schlussfolgerung als der im Entscheid Nr. 100/2018 geäußerten Schlussfolgerung.

Im Gegensatz zu dem, was der vorlegende Richter und der Berufungskläger vor ihm anführen, musste den Arbeitgebern bekannt sein, dass ab dem Bezugsjahr 2012 ein Beitrag zu

zahlen war: Die fehlende Angabe in Artikel 78 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011, dass der Verantwortlichkeitsbeitrag für das Bezugsjahr 2012 geschuldet wird, liegt an der dauerhaften Beschaffenheit des Beitrags; da diese Bestimmung am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist, mussten die betroffenen Arbeitgeber wissen, dass für dieses Bezugsjahr ein Beitrag zu zahlen ist. Der Umstand, dass der Gesetzgeber den König ermächtigt hat, die Formel und die Parameter der Berechnung des Beitrags festzulegen, ändert daran nichts. Zudem geht aus den Stellungnahmen des Nationalen Arbeitsrats Nr. 1.804 vom 27. Juni 2012 und Nr. 1.813 vom 25. September 2012 zu den Entwürfen für königliche Erlasse zur Umsetzung von Artikel 38 § 3^{sexies} in der durch das Gesetz vom 28. Dezember 2011 abgeänderten Fassung hervor, dass die Sozialpartner dagegen waren, dass der im Jahr 2013 für das Bezugsjahr 2012 geschuldete Verantwortlichkeitsbeitrag auf der Grundlage von nach dem Bezugszeitraum festgelegten Modalitäten berechnet würde.

B.13. Aus denselben Gründen wie denjenigen, die im Entscheid Nr. 100/2018 angegeben wurden, und unter Berücksichtigung des in B.12 Erwähnten ist die erste Vorabentscheidungsfrage verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die zweite Vorabentscheidungsfrage

B.14. Mit der zweiten Vorabentscheidungsfrage befragt der vorlegende Richter den Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel 38 § 3^{sexies} Absatz 6 des Gesetzes vom 29. Juni 1981, ersetzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 30. Juli 2013, mit Artikel 16 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern er den Arbeitgebern der allgemeinen Regelung, das heißt, die nicht dem Baugewerbe angehören, und die im Jahre 2012 die Arbeitslosigkeit aus wirtschaftlichen Gründen in Anspruch genommen haben, einen Verantwortlichkeitsbeitrag, der gemäß einer progressiven Formel berechnet wird, auferlegt.

B.15.1. Artikel 16 der Verfassung bestimmt:

« Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn zum Nutzen der Allgemeinheit, in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt, und gegen gerechte und vorherige Entschädigung ».

B.15.2. Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Die vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen jedoch in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

B.15.3. Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention hat eine Tragweite, die analog ist zu derjenigen von Artikel 16 der Verfassung, so dass die darin enthaltenen Garantien ein untrennbares Ganzes mit denjenigen bilden, die in dieser Verfassungsbestimmung festgelegt sind, weshalb der Gerichtshof bei der Prüfung der fraglichen Bestimmung diese Vertragsbestimmung berücksichtigt.

B.16. Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls bietet nicht nur einen Schutz gegen eine Enteignung oder eine Eigentumsentziehung (Absatz 1 Satz 2), sondern auch gegen jeden Eingriff in das Recht auf Achtung des Eigentums (Absatz 1 Satz 1). Eine Steuer oder eine andere Abgabe stellt grundsätzlich eine Einmischung in dieses Recht dar.

Außerdem erwähnt Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls, dass der Schutz des Eigentumsrechts « in keiner Weise das Recht des Staates [beeinträchtigt], diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

Ein Eingriff in das Recht auf Achtung des Eigentums ist nur mit diesem Recht vereinbar, wenn er in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Ziel steht, das heißt, wenn dadurch nicht das gerechte Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen des Allgemeininteresses und denjenigen des Schutzes dieses Rechtes zerstört wird. Auch wenn der Steuergesetzgeber über eine weite Ermessensbefugnis verfügt, verstößt eine Steuer oder eine Abgabe folglich gegen dieses Recht, wenn sie dem Steuerpflichtigen eine übertriebene Last auferlegen oder seine finanzielle Situation grundlegend beeinträchtigen (EuGHMR, Entscheidung, 8. September

2005, *Ackerman und Fuhrmann gegen Deutschland*; 31. Januar 2006, *Dukmedjian gegen Frankreich*, §§ 52 bis 58; Entscheidung, 15. Dezember 2009, *Tardieu de Maleissye u. a. gegen Frankreich*; 16. März 2010, *Di Belmonte gegen Italien*, §§ 38 bis 40).

B.17. Die Höhe des Verantwortlichkeitsbeitrags, der in der allgemeinen Regelung geschuldet wird, wird nach der in Artikel 38 § 3sexies Absatz 6 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 festgelegten Formel berechnet. Dieser Beitrag wird auf der Grundlage der Anzahl der Tage der Arbeitslosigkeit aus wirtschaftlichen Gründen berechnet, die vom Arbeitgeber während des in Absatz 5 erwähnten Bezugszeitraums, der das Kalenderjahr vor dem Jahr ist, in dem der Jahresbeitrag mitgeteilt wird, gemeldet wurden. Er wird nur geschuldet, wenn die Anzahl der gemeldeten Tage der Arbeitslosigkeit aus wirtschaftlichen Gründen 110 Tage übersteigt; außerdem steigt seine Höhe progressiv mit einer steigenden Anzahl an gemeldeten Tagen.

B.18.1. Der Verantwortlichkeitsbeitrag zielt darauf ab, Arbeitgeber, die die Arbeitslosigkeit aus wirtschaftlichen Gründen übermäßig in Anspruch nehmen, zur Verantwortung zu ziehen, und verfolgt ein Haushaltsziel. Dies sind zwei legitime Ziele, wie der Gerichtshof in seiner Entscheidung Nr. 100/2018 geurteilt hat.

B.18.2. In Anbetracht des vorerwähnten Ziels der Einbeziehung in die Verantwortung ist es sachdienlich, dass die Höhe des Beitrags entsprechend der Anzahl der von einem Arbeitgeber für ein Jahr gemeldeten Tage der Arbeitslosigkeit aus wirtschaftlichen Gründen ab einem bestimmten Schwellenwert, bei dessen Überschreitung die Inanspruchnahme des Systems als übermäßig angesehen wird, berechnet wird und dass diese Höhe progressiv mit einer steigenden Anzahl an gemeldeten Tagen steigt. Dieser Mechanismus, der Arbeitgeber begünstigt, die die Arbeitslosigkeit aus wirtschaftlichen Gründen sehr sparsam nutzen, setzt nämlich « einer übermäßigen Nutzung des Systems eine zusätzliche Grenze » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-2891/001, S. 17).

B.18.3. Die fehlende Analyse der konkreten Situation in jedem Sektor entgegen den ursprünglichen Ankündigungen der Ministerin für Soziale Angelegenheiten bei der Ausarbeitung des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 (*Parl. Dok.*, Kammer, 2011-2012, DOC 53-1952/011, S. 14) bedeutet für sich genommen nicht, dass der Beitrag willkürlich oder unverhältnismäßig wäre.

Weder aus der Begründung des Vorlageentscheids noch aus den Schriftsätzen der Parteien geht hervor, dass die fragliche Bestimmung den betroffenen Arbeitgebern eine übermäßige Last auferlegen oder dass sie ihre finanzielle Situation grundlegend beeinträchtigen würde. Auch wenn er besonders hoch ist, ist der vom Berufungskläger vor dem vorlegenden Richter geschuldete Beitrag in diesem Zusammenhang nicht offensichtlich unverhältnismäßig, insbesondere angesichts der intensiven Nutzung der Regelung der Arbeitslosigkeit aus wirtschaftlichen Gründen durch diese Partei. Wie der Gerichtshof in seinem Entscheid Nr. 100/2018 festgestellt hat, musste außerdem den Arbeitgebern der allgemeinen Regelung ab dem 1. Januar 2012, bekannt sein, dass sie im Fall eines « übermäßigen Rückgriffs » auf die Arbeitslosigkeit aus wirtschaftlichen Gründen einen Verantwortlichkeitsbeitrag würden zahlen müssen.

Schließlich hat der Gesetzgeber Arbeitgeber berücksichtigt, die sich in einer schwierigen finanziellen Situation befinden und die aus diesem Grund Schwierigkeiten haben könnten, den Verantwortlichkeitsbeitrag zu entrichten. So kann Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 14 des königlichen Erlasses vom 3. Mai 2007 « zur Festlegung der Regelung der Arbeitslosigkeit mit Betriebszuschlag » vom Minister der Beschäftigung nach Stellungnahme des in Artikel 18 § 1 desselben königlichen Erlasses erwähnten Beratungsausschusses eine Kürzung des Beitrags um die Hälfte gewährt werden, die für maximal zwei Jahre gilt. Der König kann zudem eine entweder allgemeine oder sektorbezogene befristete Befreiung auf Vorschlag oder Stellungnahme je nach Fall des Nationalen Arbeitsrats oder der zuständigen paritätischen Kommission vorsehen (Artikel 38 § 3^{sexies} Absätze 14 bis 17 des Gesetzes vom 29. Juni 1981, abgeändert durch das Gesetz vom 30. Juli 2013).

B.19. Die zweite Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die dritte und die vierte Vorabentscheidungsfrage

B.20.1. Mit der dritten Vorabentscheidungsfrage befragt der vorlegende Richter den Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel 38 § 3^{sexies} Absatz 6 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 in der durch Artikel 24 des Gesetzes vom 30. Juli 2013 abgeänderten Fassung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz der Nichtrückwirkung der Gesetze und dem Grundsatz der Rechtssicherheit, insofern er die Berechnungsweise für den

Verantwortlichkeitsbeitrag, der möglicherweise von Arbeitgebern der allgemeinen Regelung zu zahlen ist, verspätet festlegt, während die Berechnungsweise für den Beitrag für die Arbeitgeber im Baugewerbe unmittelbar im Gesetz vom 28. Dezember 2011 festgelegt wird und diese somit im Gegensatz zu den anderen in voller Kenntnis der Folgen ihrer Handlungen sind zum Zeitpunkt des Handelns.

B.20.2. Mit der vierten Vorabentscheidungsfrage befragt der vorlegende Richter den Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel 38 § 3*sexies* Absatz 6 des Gesetzes vom 29. Juni 1981, ersetzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 30. Juli 2013, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, indem er eine progressive und exponentielle Formel für die Berechnung des jährlichen Verantwortlichkeitsbeitrags wegen Arbeitslosigkeit aus wirtschaftlichen Gründen festlegt, während die Arbeitgeber des Baugewerbes unbefristet eine lineare und konstante Berechnungsformel genießen (Artikel 38 § 3*sexies* Absatz 8 des Gesetzes vom 29. Juni 1981, abgeändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 30. Juli 2013).

B.21. Der vorlegende Richter bittet den Gerichtshof, die Arbeitgeber der allgemeinen Regelung und die Arbeitgeber des Baugewerbes, die einer speziellen Regelung unterliegen, in Bezug auf einerseits den Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Modalitäten des Verantwortlichkeitsbeitrags und andererseits die Berechnungsformel für diesen Beitrag zu vergleichen.

B.22. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.23. Insoweit sie alle beide dem Verantwortlichkeitsbeitrag unterliegen, sind die zwei in B.21 erwähnten Kategorien von Arbeitgebern vergleichbar.

B.24.1. Wie in B.4 erwähnt, wurde der Verantwortlichkeitsbeitrag im Baugewerbe auf dessen Verlangen durch Artikel 286 des am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Programmgesetzes vom 9. Juli 2004 eingeführt. Es ging darum, die Arbeitgeber eines Sektors, der besonders vom Missbrauch des Systems der Arbeitslosigkeit aus wirtschaftlichen Gründen betroffen war, zur Verantwortung zu ziehen. Zu diesem Zweck hat der Gesetzgeber die Berechnungsformel für den Beitrag in Artikel 38 § 3^{sexies} des Gesetzes vom 29. Juni 1981 festgelegt, die so angelegt ist, dass der Beitrag entsprechend der Anzahl der gemeldeten Tage der Arbeitslosigkeit aus wirtschaftlichen Gründen, konstant linear ansteigt. Er hat außerdem den König ermächtigt, die Anzahl der gemeldeten Tage der Arbeitslosigkeit aus wirtschaftlichen Gründen, die bei der Berechnung nicht berücksichtigt werden, sowie den für diese Berechnung verwendeten Pauschalbetrag festzulegen. Der König hat diese Parameter durch den königlichen Erlass vom 17. September 2005 « zur Ausführung von Artikel 38 § 3^{sexies} des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger » festgelegt.

B.24.2. Als der Gesetzgeber durch das Gesetz vom 28. Dezember 2011 den grundsätzlichen Verantwortlichkeitsbeitrag auf die anderen Sektoren ausgedehnt hat - wobei er zugleich den König ermächtigt hat, die Formel und die Parameter der Berechnung des Beitrags zu bestimmen –, hat er entschieden, das bis dahin für das Baugewerbe geltende System beizubehalten. Die Bestimmungen zur Regelung der Berechnung des Beitrags für das Baugewerbe sind folglich unverändert geblieben.

B.24.3. Mit dem Gesetz vom 30. Juli 2013 hat der Gesetzgeber schließlich selbst die Formel und die Parameter der Berechnung des Beitrags in der allgemeinen Regelung festgelegt. Wie in B.16 erwähnt, steigt in dieser Regelung die Höhe des Beitrags progressiv mit der Anzahl der gemeldeten Tage.

Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass die Beibehaltung einer speziellen Regelung für das Baugewerbe eine Übergangsmaßnahme ist, da der Gesetzgeber es nicht für ratsam gehalten hat, die neue Regelung sofort auf diesen Sektor anwendbar zu machen. Dem Bausektor sollte ausreichend Zeit für die Umstellung von der Regelung, die ab 2005 nach einem sektoriellen Abkommen eingeführt worden war, auf die neue Regelung gegeben werden (*Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-2891/001, S. 17). Diesbezüglich ermächtigt Artikel 38 § 3^{sexies} Absatz 11 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 in der durch Artikel 24 des Gesetzes vom 30. Juli

2013 abgeänderten Fassung den König, auf Vorschlag der paritätischen Kommission für das Bauwesen durch einen im Ministerrat beratenen königlichen Erlass und nach Stellungnahme des Nationalen Arbeitsrates diese Regelung allgemein auf Arbeitgeber des Baugewerbes für anwendbar zu erklären.

B.25. Da die Arbeitgeber des Baugewerbes dem Verantwortlichkeitsbeitrag seit 2005 unterliegen, haben sie zwangsläufig von den Modalitäten des Beitrags, die unverändert geblieben sind, vor den Arbeitgebern der anderen Sektoren Kenntnis genommen, die ihm erst seit 2012 unterliegen und für die die Berechnungsformel und die Parameter der Berechnung des Beitrags noch bestimmt werden mussten.

Außerdem ist die Anwendung der 2013 in Kraft getretenen Formel und Parameter für die Berechnung des Verantwortlichkeitsbeitrags, der möglicherweise von Arbeitgebern aus anderen Sektoren als dem Bausektor zu zahlen ist, auf das Bezugsjahr 2012 aus den vom Gerichtshof im Entscheid Nr. 100/2018 festgestellten Gründen vernünftig gerechtfertigt.

Die dritte Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

B.26. Da die Beibehaltung einer speziellen Regelung für das Baugewerbe, wie in B.24 erwähnt, eine Übergangsmaßnahme ist, ist der Behandlungsunterschied zwischen den Arbeitgebern der allgemeinen Regelung und den Arbeitgebern des Baugewerbes, was den Verantwortlichkeitsbeitrag, der auf der Grundlage der für das Jahr 2012 gemeldeten Tage der Arbeitslosigkeit aus wirtschaftlichen Gründen für das Jahr 2013 zu zahlen ist, betrifft, vernünftig gerechtfertigt.

In Anbetracht dessen, dass sich die vor dem vorlegenden Richter anhängige Streitsache auf den Beitrag bezieht, der für das Jahr 2013 auf der Grundlage der für das Jahr 2012 gemeldeten Tage der Arbeitslosigkeit aus wirtschaftlichen Gründen zu zahlen ist, ist es nicht notwendig zu prüfen, ob der Umstand, dass eine abweichende Regelung für das Baugewerbe unbefristet beibehalten wird, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist.

In Bezug auf die Verantwortlichkeitsbeiträge, die für das Jahr 2013 auf der Grundlage der für das Jahr 2012 gemeldeten Tage der Arbeitslosigkeit aus wirtschaftlichen Gründen zu zahlen sind, ist die vierte Vorabentscheidungsfrage verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die fünfte Vorabentscheidungsfrage

B.27. Der vorlegende Richter befragt den Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel 38 § 3^{sexies} Absatz 14 des Gesetzes vom 29. Juni 1981, eingefügt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 30. Juli 2013, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern er es dem Minister der Beschäftigung ermöglicht, den Verantwortlichkeitsbeitrag, der von Unternehmen in Schwierigkeiten zu zahlen ist, um die Hälfte herabzusetzen, aber nicht den Beitrag, der von Unternehmen in Umstrukturierung zu zahlen ist.

Aus dem Vorlageentscheid geht hervor, dass der vorlegende Richter den Gerichtshof im Wesentlichen zur diskriminierenden Beschaffenheit des Umstands befragt, dass Unternehmen, die als Unternehmen in Umstrukturierung eingestuft sind, die aber nicht die gesetzlichen Bedingungen erfüllen, um als Unternehmen in Schwierigkeiten eingestuft zu werden, der Vorteil der Herabsetzung des Verantwortlichkeitsbeitrags vorenthalten wird.

B.28. Wie in B.18.3 erwähnt, kann Unternehmen in Schwierigkeiten vom Minister der Beschäftigung nach Stellungnahme des in Artikel 18 § 1 des königlichen Erlasses vom 3. Mai 2007 « zur Festlegung der Regelung der Arbeitslosigkeit mit Betriebszuschlag » erwähnten Beratungsausschusses eine Kürzung des Beitrags um die Hälfte gewährt werden, die für maximal zwei Jahre gilt (Artikel 38 § 3^{sexies} Absatz 14 des Gesetzes vom 29. Juni 1981, eingefügt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 30. Juli 2013). Diese Maßnahme kommt Unternehmen in Umstrukturierung nicht zugute.

B.29.1. Nach Artikel 14 Absatz 1 des vorerwähnten königlichen Erlasses vom 3. Mai 2007 ist ein Unternehmen in Schwierigkeiten ein Unternehmen, « das in den Jahresabschlüssen der drei Geschäftsjahre vor der Periode, für die die Anerkennung beantragt wird, einen Verlust der normalen Geschäftstätigkeit vor Steuern ausweist, wenn für das letzte Geschäftsjahr dieser Verlust den Betrag der Abschreibungen und Wertminderung auf Gründungskosten, auf immaterielle Anlagen und Sachanlagen übersteigt ».

B.29.2. In Artikel 15 desselben königlichen Erlasses ist ein Unternehmen in Umstrukturierung definiert wie folgt:

« Pour l'application du présent chapitre, il faut entendre par entreprise en restructuration l'entreprise remplissant une des conditions suivantes :

1° L'entreprise qui, conformément aux procédures prévues par la convention collective de travail n° 24 du 2 octobre 1975 concernant la procédure d'information et de consultation des représentants des travailleurs en matière de licenciement collectif et par l'arrêté royal du 24 mai 1976 sur les licenciements collectifs, procède à un licenciement collectif.

La présente disposition ne s'applique que pour autant que l'entreprise ait procédé effectivement à l'exécution de ce licenciement collectif au plus tard dans les six mois qui suivent la date de reconnaissance.

Pour les entreprises occupant plus de 20 travailleurs et moins de 100 travailleurs, le licenciement collectif doit concerner au moins 10 travailleurs.

Pour les entreprises occupant plus de 100 travailleurs, le licenciement doit concerner au moins 10 p.c. du nombre de travailleurs occupés.

Une distinction est opérée entre :

a) l'entreprise qui procède à un licenciement collectif concernant au moins 20 p.c. du nombre de travailleurs occupés;

b) l'entreprise non visée sous a) procédant à un licenciement collectif concernant au moins 10 p.c. du nombre de travailleurs occupés;

c) l'entreprise occupant 20 travailleurs ou moins, en cas de licenciement d'au moins 6 travailleurs, si elle occupe entre 12 et 20 travailleurs, et d'au moins la moitié des travailleurs si elle occupe moins de 12 travailleurs.

Dans ce dernier cas, l'entreprise doit respecter la procédure prévue à l'article 6 de la convention collective de travail n° 24 précitée du 2 octobre 1975 et par l'arrêté royal du 24 mai 1976 sur les licenciements collectifs.

Pour l'application de ce 1°, le nombre de travailleurs occupés doit être déterminé conformément aux dispositions de l'arrêté royal précité du 24 mai 1976.

Pour atteindre les pourcentages mentionnés sous a) et b) sont assimilés à des licenciements, le nombre d'équivalents à temps plein de baisse du volume de travail, résultat des efforts en matière de redistribution de travail, visé à l'article 17, § 4, 1°.

Pour atteindre les pourcentages mentionnés sous a) et b) sont seulement pris en compte les licenciements des travailleurs, qui au moment de l'information communiquée par l'employeur aux représentants des travailleurs en application de l'article 6 de la convention collective de travail n° 24 précitée du 2 octobre 1975 de son intention de procéder à un licenciement collectif, ont une ancienneté de deux ans au sein de l'entreprise.

2° L'entreprise qui, en application des dispositions de l'article 51 de la loi du 3 juillet 1978 relative aux contrats de travail, a connu pour l'année qui précède la demande de reconnaissance, un nombre de journées de chômage au moins égal à 20 p.c. du nombre total des journées déclarées pour les ouvriers à l'Office national de sécurité sociale.

L'application de cette disposition est toutefois limitée aux entreprises occupant au moins 50 p.c. des travailleurs sous contrats de travail d'ouvrier ».

B.30. Dadurch dass der Gesetzgeber es dem Minister der Beschäftigung ermöglicht, den Verantwortlichkeitsbeitrag, der von einem Unternehmen in Schwierigkeiten zu zahlen ist, wobei ein solches ein Unternehmen ist, das Verluste in bestimmter Höhe über einen bestimmten Zeitraum gemacht hat, um die Hälfte herabzusetzen, will der Gesetzgeber Arbeitgeber berücksichtigen, die sich in einer schwierigen finanziellen Situation befinden und die aus diesem Grund Schwierigkeiten haben könnten, den Verantwortlichkeitsbeitrag zu entrichten.

Dass diese Möglichkeit Unternehmen « in Umstrukturierung » nicht zugutekommt, entbehrt nicht einer vernünftigen Rechtfertigung, denn diese Unternehmen haben *per definitionem* nicht dieselben finanziellen Schwierigkeiten wie Unternehmen in Schwierigkeiten. Im Übrigen schließen die zwei Begriffe einander nicht aus: Ein Unternehmen in Umstrukturierung kann ebenfalls als Unternehmen in Schwierigkeiten eingestuft werden, wenn es die in Artikel 14 Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 3. Mai 2007 festgelegten Bedingungen erfüllt.

Die fünfte Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Artikel 38 § 3^{sexies} des Gesetzes vom 29. Juni 1981 « zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger », abgeändert durch das Gesetz vom 28. Dezember 2011 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen » und das Gesetz vom 30. Juli 2013 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen », verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit dem Grundsatz der Nichtrückwirkung der Gesetze und dem Grundsatz der Rechtssicherheit.

- Artikel 38 § 3^{sexies} Absatz 5 des Gesetzes vom 29. Juni 1981, eingefügt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 30. Juli 2013 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen », verstößt nicht gegen Artikel 16 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 14. Oktober 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) F. Daoût